



HVBG

HVBG-Info 04/1993 vom 12.02.1993, S. 0305 - 0310, DOK 374.27/017-BSG

**Neuer BAK-Grenzwert von 1,1 Promille für das Vorliegen der
"absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Kraftfahrers im Straßenverkehr
- BSG-Urteil vom 25.11.1992 - 2 RU 40/91**

Neuer BAK-Grenzwert von 1,1 Promille für das Vorliegen der
"absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Kraftfahrers im Straßenverkehr
- BSG-Urteil vom 25.11.1992 - 2 RU 40/91 - (Zurückverweisung an das
LSG)

Der BGH hatte mit Beschluß vom 28.6.1990 - 4 StR 297/90 -
(vgl. HV-INFO 1990, S. 1535-1539) entschieden, daß Kraftfahrer
bereits bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille "absolut
fahruntüchtig" sind.

Das BSG hat sich in seinem Urteil vom 25.11.1992 - 2 RU 40/91 - im
Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit dem BGH-Beschluß
vom 28.6.1990 angeschlossen und geht nunmehr ebenfalls bei einer
Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille von einer absoluten
Fahruntüchtigkeit aus.

Das BSG hat die Sache an das LSG zurückverwiesen, weil im
vorliegenden Falle tatsächliche Feststellungen darüber fehlen, ob
der Versicherte zum Zeitpunkt des ersten Verkehrsunfalls durch
Alkoholeinfluß fahruntüchtig war und ob diese Fahruntüchtigkeit
die rechtlich allein wesentliche Ursache des tödlichen
Verkehrsunfalls war.